IMT Nuremberg Archives

H – 3674

International Court of Justice

H3674 - 0002

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 24. Oct. 46

I certify that Document Number 2921 PS. was introduced into evidence as Exhibit Number G.B. 155 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3674 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2921-PS No. GB-155 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

H3674 - 0004

Dok. Nr. 2921 - PS

Auszug aus :

VERORDNUNGSBLATT
fuer die
besetzten niederlaendischen Gebiete
Stueck 9

Ausgegeben am 6. Juli 1940 / Seite 128

---

33. Verordnung
des Reichskommissars fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete ueber Vermoegenseinziehung.

Auf Grund Par. 5 des Erlasses des Fuehrers ueber die Ausuebung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (RGBl. IS 778) verordne ich :

Par. 1.

(1) Das Vermoegen von Personen oder Vereinigungen, die deutsch- oder reichsfeindliche Bestrebungen gefoerdert haben, foerdern oder von denen anzunehmen ist, dass sie solche Bestrebungen in Zukunft foerdern werden, kann ganz oder teilweise eingezogen werden .

(2) Das Gleiche gilt von Sachen und Rechten, die zur Foerderung der in Absatz I genannten Bestrebungen gedient haben, dienen oder zu dienen geeignet sind.

Par. 2.

(1) Die Organe der deutschen Sicherheitspolizei koennen zur Vorbereitung der Einziehung ein Vermoegen, eine Sache oder ein Recht vorlaeufig beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch oeffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Eroeffnung an den Inhaber des Vermoegens, den unmittelbaren Besitzer der Sache oder den Inhaber des Rechts.

(2) Die Organe der deutschen Sicherheitspolizei koennen gleichzeitig mit oder nach der Beschlagnahme einen vorlaeufigen Verwalter fuer das beschlagnahmte Vermoegen, die beschlagnahmte Sache oder das beschlagnahmte Recht einsetzen. Der vorlaeufige Verwalter kann die im Rahmen einer ordnungsmaessigen Verwaltung ueblichen Massnahmen treffen.

(3) Durch die Beschlagnahme verlieren die in Absatz I Satz 2 genannten Personen die Befugnis, ueber das beschlagnahmte Gut ohne Genehmigung des Organs, das die Beschlagnahme verfuegt hat oder, falls ein vorlaeufiger Verwalter eingesetzt ist, des vorlaeufigen Verwalters zu verfuegen.

(4) Wird ueber eine beschlagnahmte Sache oder ein beschlagnahmtes Recht ein dem rechtsgeschaeftlichen Verkehr dienendes oeffentliches Buch gefuehrt, so ist die Beschlagnahme auf Antrag des Organs, das die Beschlagnahme verfuegt hat oder, wenn ein vorlaeufiger Verwalter eingesetzt ist, des vorlaeufigen Verwalters umgehend gebuehrenfrei in das Buch einzutragen .

(5) Eine beschlagnahmte Sache oder ein beschlagnahmtes Recht koennen nicht kraft guten Glaubens erworben werden, wenn ihretwegen eine Eintragung gemaess Absatz 4 besteht oder die Beschlagnahme oeffentlich bekanntgemacht ist.

3 038445

(6) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn sie nach dem Ermessen des Organs, das die Beschlagnahme verfuegt hat, im Hinblick auf die Umstaende des Falles unnoetig oder untunlich geworden ist. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt in der gleichen Weise wie ihre Anordnung (Absatz I Satz 2). Ist eine Eintragung nach Absatz 4 erfolgt, so ist dieselbe ungehend gebuehrenfrei zu loeschen .

Par. 3

Befindet sich eine Sache im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme nicht im Gewahrsam des Eigentuemers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentuemer sein Recht innerhalb eines Monats beim Hoeheren SS- und Polizeifuehrer oder, falls ein vorlaeufiger Verwalter eingesetzt ist, bei diesem anmeldet, es sei denn, dass der Eigentuemer mit der Hingabe der Sache eine Foerderung der in Par. I genannten Bestrebungen beabsichtigt hat.

Par. 4

(1) Die Einziehung erfolgt durch Verfuegung des Reichskommissars fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete oder durch die von ihm bestimmten Stellen; sie wird mit ihrer oeffentlichen Bekanntmachung oder mit ihrer Eroeffnung an den Betroffenen wirksam. Par. 2 Absat 4 findet entsprechende Anwendung .

(2) Die eingezogenen Vermoegenswerte werden fuer gemeinnuetzige Zwecke in den besetzten niederlaendischen Gebieten verwendet. Der Reichskommissar erlaesst hierueber besondere Vorschriften .

Par. 5

Personenvereinigungen, deren Vermoegen eingezogen wird, sind aufgeloest. Eine Abwicklung findet nicht statt.

Par. 6

(1) Die Haftung fuer die Schulden des Inhabers eines eingezogenen Vermoegens und fuer die zu eingezogenen Sachen und Rechten gehoerenden Verbindlichkeiten bleibt insoweit bestehen, als sie in der Hoehe des Vermoegens oder dem Verkaufswert der Sachen und Rechte Deckung finden. Rechte an eingezogenen Grundstuecken bleiben bestehn.

(2) Im Fall der Ueberschuldung ist die eingezogene Masse entsprechend den geltenden niederlaendischen konkursrechtlichen Vorschriften an die gemaess Absatz I berechtigten Glaeubiger zu verteilen .

Par. 7 .

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkuendigung in Kraft.

Den Haag, am 4. Juli 1940

Der Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete :

Seyss - Inquart .

I,L.A.Hill,Major,hereby certify that the above is a true copy of an extract from the Verordnungsblatt for the Occupied Netherland Territories, No 9,dated July 6,1940,p.128.

L.A.Hill maj DMAG

3789

B

038447

H3674 - 0005

H3674-0005A

PS-2921

H-3674
2921 P.S.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

G. B. EXHIBIT

GB155

B 038444

GB155

G. B. EXHIBIT

H3674 – 0006

H3674-0007

2 pages

496

H3674-0008

G. B. EXHIBIT